

auf Änderung des Schuldausspruches betrifft, und im übrigen dessen Zurückweisung beantragt.

Der Protest führte zur Abänderung des Urteils im Schuldausspruch und zur Festlegung von Maßnahmen der Wiedereingliederung. Die Berufung hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

Das Bezirksgericht hat den der Verurteilung des Angeklagten zugrunde liegenden Sachverhalt allseitig aufgeklärt und richtig festgestellt, wonach er⁴ den Geschädigten C. niederschlug, beraubte, danach mit dem Messer sechsmal in den Rücken stach und ihn lebensgefährlich verletzte. Die rechtliche Beurteilung dieser strafbaren Handlung als schweren Raub und ein bedingt vorsätzlich begangenes versuchtes Tötungsverbrechen ist aus den zutreffenden Gründen des bezirksgerichtlichen Urteils nicht zu beanstanden. Davon gehen auch Protest und Berufung aus.

Dem Protest ist jedoch darin zuzustimmen, daß der Angeklagte tateinheitlich mit dem schweren Raub auch wegen vorsätzlicher Körperverletzung hätte verurteilt werden müssen. Der Rechtsansicht des Bezirksgerichts, einer Verurteilung wegen tateinheitlich mit dem Raub begangener Körperverletzung bedürfe es nicht — obwohl auch dieser Tatbestand erfüllt sei —, da dies zur Kennzeichnung der Schwere des gesamten strafbaren Handelns nicht erforderlich ist, kann nicht gefolgt werden. Es hat dabei den in § 63 Abs. 1 StGB enthaltenen Grundsatz, daß erst durch die Anwendung aller verletzten Strafrechtsnormen der Charakter und die Schwere einer Straftat allseitig charakterisiert werden, ungenügend beachtet.

Mit dem Protest wird zu Recht darauf hingewiesen, daß ein Raub nach § 126 Abs. 1 StGB zwar unter Gewaltanwendung, jedoch ohne die im § 115 Abs. 1 StGB tatbestandsmäßig geforderte gesundheitliche Schädigung oder körperliche Mißhandlung eines Menschen begangen werden kann, so beispielsweise, wenn der Täter dem Geschädigten die Hände festhält, ihn fesselt oder auf andere Weise wehrlos macht, ohne gesundheitliche Schädigungen bei dem Opfer zu verursachen. Vorliegend hat der Angeklagte zweimal mit der Faust — aus der das Messer ein Stück herausragte — auf den Kopf des Geschädigten geschlagen, um ihn auf diese Weise wehrlos zu machen und den Raub des Geldes zu ermöglichen. Der Geschädigte erlitt dadurch zwei Kopfplatzwunden, die chirurgisch versorgt werden mußten, wobei durch einen Schlag das knöcherne Schädeldach eingedellt wurde.

Im Ergebnis dieser Beweislage ist sowohl der Tatbestand des Raubes als auch der Körperverletzung erfüllt. Da gerade das rücksichtslose Einschlagen auf den Kopf des Geschädigten und die dadurch verursachten Verletzungen die Schwere der gesamten Straftat charakterisieren, ist eine Verurteilung nach beiden verletzten Strafrechtsnormen gemäß § 63 StGB erforderlich. Diese gesetzliche Notwendigkeit, die sich bei mehrfacher Gesetzesverletzung aus § 63 StGB ergibt, wird auch nicht überflüssig, weil ein schwerer Fall des Raubes vorliegt, der nach Ansicht des Bezirksgerichts die Schwere der Straftat charakterisiert. Mit der Verurteilung des Angeklagten wegen schweren Raubes gemäß § 128 Abs. 1 Ziff 1 StGB wird dieser durch die Verwendung eines Gegenstandes, der als Waffe benutzt wurde, als gefährlicher beurteilt. Dadurch wird jedoch die Schwere der gesamten Straftat infolge der Körperverletzung noch nicht mit erfaßt und eingeschätzt. Es hätte daher eine tateinheitliche Verurteilung wegen schweren Raubes und vorsätzlicher Körperverletzung vorgenommen werden müssen. Insoweit bedurfte das Urteil einer rechtlichen Korrektur.

Protest und Berufung hatten keinen Erfolg, soweit eine Herabsetzung der erkannten Strafe erstrebt und eine Freiheitsstrafe von zwölf Jahren als ausreichend erachtet wird.

Das Bezirksgericht hat alle für die Beurteilung des Umfangs der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Angeklagten maßgeblichen Umstände berücksichtigt und in richtiger Bewertung aller Strafzumessungskriterien eine der Schwere der Straftaten entsprechende Freiheitsstrafe ausgesprochen. Die Verbrechen des Angeklagten werden sowohl durch die objektiven als auch die subjektiven Tatumstände als außerordentlich gefährlich und schwerwiegend charakterisiert. Die Begehungsweise der Straftaten, die dabei gezeigte erhebliche verbrecherische Intensität und Beharrlichkeit, mit der er sein Ziel verwirklichte, offenbaren eine erschreckende Brutalität und Rücksichtslosigkeit gegenüber dem Geschädigten, mit dem er vorher gezecht hatte. Ohne innere Anteilnahme und bar jeglichen Mitgefühls schlug er zunächst mehrfach auf den arglos vor ihm laufenden C. ein, so daß dieser zu Boden stürzte. Die Tatsache, daß der Angeklagte dabei mit der Faust, aus der ein Taschenmesser ein Stück herausragte, auf den Kopf des Geschädigten schlug, zeigt, daß er keinerlei Bedenken hinsichtlich der Wahl und des Einsatzes der Mittel und der Art und Weise der Verwirklichung seines Vorhabens hatte. Wenngleich es sich dabei nicht um eine planmäßig vorbereitete Tat handelte, so kann sie angesichts dieser Tatumstände nicht als weniger schwerwiegend beurteilt werden.

Ein weiteres die Schwere der Tat bestimmendes Kriterium ergibt sich aus den subjektiven Beziehungen des Angeklagten zur Tat, insbesondere der ihr zugrunde liegenden Tatmotivation. Als ihm der Gedanke kam, den ihn begleitenden C. niederzuschlagen, um das bei ihm vermutete Geld zu entwenden, war er innerlich sofort bereit, diesen Gedanken zu verwirklichen, und ohne sich die geringsten Hemmungen aufzuerlegen, entschloß er sich zur Tatbegehung. Diese von ausgeprägtem Egoismus und zügellosem Besitzstreben zeugende Tatmotivation kennzeichnet die gesamte egozentrische Einstellung des Angeklagten zum Eigentum anderer Bürger, deren Leben und Gesundheit ihm wenig bedeuten, wenn es ihm um die Durchsetzung seiner eigensüchtigen Ziele ging.

In diesem Zusammenhang muß auch das dieser ersten Tat folgende versuchte Tötungsverbrechen beurteilt werden. Als der Geschädigte sich bewegte und vor Schmerzen stöhnte, entschloß sich der Angeklagte zu weiteren Gewalttätigkeiten, um wegen seiner bereits begangenen Handlungen nicht erkannt und zur Verantwortung gezogen zu werden. Dabei steigerte er sich hinsichtlich der Tatintensität und Gewaltanwendung noch erheblich mehr, indem er zu dem Taschenmesser griff und sechsmal mit großer Wucht in den Rücken des bereits wehrlos am Boden Liegenden stach und ihn dadurch mit jedem Stich lebensgefährlich verletzte. Nur infolge der sofortigen ärztlichen Hilfe und chirurgischen Versorgung sowie der guten körperlichen Konstitution des Geschädigten konnte dessen Leben erhalten werden, so daß dieser Umstand dem Angeklagten nicht schuld mindernd zugute kommen kann. Maßgebliche Kriterien für die Beurteilung dieser Straftat als außerordentlich schwerwiegend sind vielmehr die brutale Art und Weise ihrer Begehung, die erhebliche Gewaltanwendung, die Gefährlichkeit des angewandten Mittels sowie das beträchtliche Ausmaß der eingetretenen gesundheitlichen Schäden und die damit verbundene ernste Gefahr für das Leben des Geschädigten.

Das diese Gewalttat bestimmende Motiv offenbart in noch deutlicherer Weise die menschenverachtende Ein-